

Buchhaltung und Gesellschaftsform

Welche Auswirkungen hat dies und was ist dabei zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gibt es für jede Gesellschaftsform gesetzliche Bestimmungen, welche im schweizerischen Obligationenrecht geregelt sind. Vor allem aber ist die Bezeichnung und Darstellung des Eigenkapitals unterschiedlich und richtet sich nach der Rechtsform des Unternehmens.

Im Folgenden möchte ich die wesentlichen Unterschiede und Merkmale folgender Gesellschaftsformen aufzeigen:

A) Personengesellschaften

1. Einzelfirma
2. Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

B) Kapitalgesellschaften

3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
4. Aktiengesellschaft (AG)

1. Einzelfirma

Das besondere Merkmal der Einzelfirma besteht darin, dass die Unternehmung einer einzelnen Person gehört. Er kann also über den erzielten Gewinn frei verfügen. Einen allfälligen Verlust hat er auch selber zu tragen. Dies bedeutet auch, dass keine gesetzlichen und statutarischen Reserven wie bei einer Kapitalgesellschaft gebildet werden müssen. Demzufolge kann auf das Konto Reserven verzichtet werden.

Der Reingewinn (Unternehmensgewinn) wird ermittelt aus dem erzielten Ertrag abzüglich geschäftlichen Aufwands (ohne Steuern und Eigenlohn!). Der Unternehmerlohn, oft auch als Eigenlohn bezeichnet, darf nicht als geschäftlichen Aufwand verbucht werden. Werden die Lohnbezüge während des Jahres unter Lohnaufwand verbucht, müssen diese am Jahresende auf das Privatkonto (2850 Privatbezüge) übertragen werden. So will es die Steuerverwaltung!

Der so erzielte Reingewinn, im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft, fällt um die Beträge Eigenlohn und Steuern dementsprechend höher aus!

Die AHV-Beiträge aus selbständiger Tätigkeit werden ermittelt aus der Höhe des Reingewinns abzüglich 3,5 % Zins für das investierte Eigenkapital. Der jährliche Minimalbeitrag beträgt Fr. 425,- (Stand 2005).

Bei Unternehmen in der Rechtsform der Einzelfirma ist für den Firmeninhaber ein Privatkonto zu führen, welches den Privataufwand des Firmeninhabers und seiner Familie ausweist.

Um steuerlichen Anforderungen zu genügen, empfiehlt sich folgende Aufteilung des Privatkontos:

2850	Privatbezüge in bar
2851	Naturalbezüge aus dem Geschäft
2852	Privatanteile am Betriebsaufwand
2853	Mietwert Privatwohnung
2854	Private Versicherungsprämien (inkl. Säule 3b)
2855	Private Vorsorgebeiträge (Säule 2b und Säule 3a)
2856	Private Steuern

Das Privatkonto wird am Jahresende saldiert und auf das Eigenkapital übertragen. In der Schlussbilanz erscheint dieses Privatkonto nicht, im Gegensatz zur Kollektiv- und Kommanditgesellschaft!

Das Eigenkapital verändert sich entsprechend dem Gewinn oder Verlust und dem Privatkonto.

Die Konten für das Eigenkapital in der Einzelfirma lauten:

2800	Eigenkapital
2801	Eigengut Ehepartner (eingebrachtes Eigengut des Ehepartners)

Schlussbilanz I

Nachdem alle Abschlussbuchungen erfolgt sind und das Privatkonto auf das Eigenkapital übertragen wurde, kann die Schlussbilanz I erstellt werden. Bei diesem Schritt wird der Reingewinn der Erfolgsrechnung auf die Bilanz übertragen. Die Erfolgsrechnung beginnt in jedem Jahr wieder von Null.

Schlussbilanz II (Eröffnungsbilanz)

Bei diesem Schritt wird der Jahresgewinn/Jahresverlust auf das Eigenkapital übertragen. Die Konten der Schlussbilanz I werden dabei auf die Schlussbilanz II übertragen, welche dann die Eröffnungsbilanz bildet.

Rückbuchungen (RB)

Bei der Eröffnung der Buchhaltung für das neue Geschäftsjahr erfolgen zuerst sämtliche notwendigen Rückbuchungen, welche sich aus den Abschlussbuchungen ergeben. Es handelt sich dabei um die genau umgekehrten Buchungssätze! Es ist wichtig, dass keine Rückbuchungen vergessen werden.

2. Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Das besondere Merkmal dieser Gesellschaftsformen besteht darin, dass es sich hier um einen Zusammenschluss von mindestens zwei oder mehreren natürlichen Personen (quasi Selbständigerwerbenden) handelt mit dem Zweck, unter eigener Firma, ohne Beschränkung der Haftung (Ausnahme Kommanditär), ein Geschäft zu betreiben.

Weil es sich hier um mehrere Personen (beteiligte Gesellschafter) handelt, sind besondere gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind im OR Art. 533, 558, 559, 560 geregelt, sofern nichts anderes vereinbart ist z.B. im Gesellschaftsvertrag.

Der Reingewinn wird wie bei der Einzelfirma ermittelt, d.h. der gesamte Ertrag abzüglich betrieblichen Aufwendungen (ohne Eigenlöhne und private Steuern). Auch hier ist demnach der Reingewinn entsprechend höher. Jeder Gesellschafter hat dafür einen Anspruch auf seinen Gewinnanteil, den er auch wie bei der Einzelfirma zu versteuern hat.

Auf was ist speziell zu achten:

- Für jeden Gesellschafter wird ein Privatkonto (analog der Einzelfirma) und ein Kapitalkonto geführt;
 - das Kapitalkonto zeigt die langfristigen Kapitaleinlagen gemäss Gesellschaftsvertrag;
 - das Privatkonto hält die laufenden Gutschriften und Bezüge des Gesellschafters fest.
- Im Gegensatz zur Einzelfirma werden die Privatkonten Ende Jahr nicht über die Kapitalkonten ausgeglichen. Sie erscheinen in der Bilanz entweder unter Forderungen oder den Schulden je nach Stand des Kontos.
- Für die Erfolgsrechnung (Gewinn oder Verlust) ist der Gesellschaftsvertrag massgeblich. Wo nichts vereinbart wurde, wird der Erfolg zu gleichen Teilen an die Gesellschafter verteilt unabhängig des Kapitals, also nach Köpfen (OR Art. 533).
- Jeder Gesellschafter hat Anrecht auf einen Gewinnanteil, Eigenzins und Eigenlohn, wobei der Eigenlohn und der Eigenzins unabhängig vom Geschäftsergebnis entrichtet werden müssen (OR Art. 558).

Privatkonto:

Die Gliederung des Privatkontos für jeden Gesellschafter kann analog dem Privatkonto der Einzelfirma erfolgen unter der Kontengruppe 285 z.B.:

2850 Privatkonto Teilhaber A
2860 Privatkonto Teilhaber C
2870 Privatkonto Kommanditär C (bei Kommanditgesellschaft)

Kapitalkonto:

Wie bereits erwähnt ist auch für jeden Gesellschafter ein eigenes Kapitalkonto zu führen, welches Aufschluss gibt über den Kapitalanteil jedes Gesellschafters z.B.:

2800 Kapital Teilhaber A
2801 Kapital Teilhaber B
2802 Kapital Kommanditär C (bei Kommanditgesellschaft)

Schlussbilanz I

Im Gegensatz zur Einzelfirma werden hier die Privatkonten am Ende des Jahres nicht auf das Kapitalkonto übertragen. Der Gewinn oder Verlust wird von der Erfolgsrechnung auf die Bilanz übertragen.

Schlussbilanz II

Bei diesem Schritt werden die Gewinnanteile, Eigenlohn und Eigenzins auf das Privatkonto übertragen. Üblicherweise wird ein Gewinn dem Privatkonto gutgeschrieben (OR Art. 559). Verluste werden in der Regel über die Kapitalkonten abgebucht. (OR Art. 560). Die Konten werden wie bei der Einzelfirma von der Schlussbilanz I auf die Schlussbilanz II übertragen, welche zugleich die Eröffnungsbilanz bildet.

Rückbuchungen (RB)

Die Rückbuchungen erfolgen analog der Einzelfirma.

3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Das besondere Merkmal der GmbH liegt bei dieser Gesellschaftsform darin, dass es sich um eine juristische Person handelt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Gesellschaftsform unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen nach OR Art. 772 ff. Zur Gründung gehören mindestens zwei Gesellschafter.

Die Gesellschaft verfügt über beglaubigte Statuten und verfügt über ein Stammkapital, das zu mindestens zur Hälfte liberiert (eingezahlt) sein muss in Form von Geld oder Sacheinlage. Für das nicht einbezahlte Stammkapital besteht eine bedingungslose Pflicht zur Einzahlung. Dieses wird in der Bilanz (Gründungsbilanz) im Konto 1180 Nicht einbezahltes Stammkapital als Forderung verbucht. Somit ist die Bilanzsumme ausgeglichen. Das Stammkapital plus der Gewinnzuwachs und die Reserven bilden dabei das Eigenkapital. Das Eigenkapital muss mindestens die Hälfte des Stammkapitals betragen.

Zum Unterschied zu den Personengesellschaften werden hier die Löhne der Gesellschafter vollständig im entsprechenden Aufwandkonto Löhne verbucht. Der Gesellschafter ist arbeitsrechtlich ein Arbeitnehmer. Wie bei allen anderen Arbeitnehmern wird ihm ein Lohnausweis ausgestellt.

Im weiteren werden hier keine Privatkonten analog der Personengesellschaften geführt. Allerdings sei hier erwähnt, dass Privatkonten der Gesellschafter geführt werden können, ohne dass dabei eine gesetzliche Pflicht besteht.

Der Anspruch auf einen Gewinnanteil ist in den Statuten festgehalten. In der Regel richtet er sich nach dem Verhältnis ihrer Anteile der einbezahlten Beträge. Zinsen dürfen für das Stammkapital nicht bezahlt werden.

Die für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen über die Bilanz und die Reservefonds finden auch für diese Gesellschaftsform der GmbH Anwendung.

Der Jahresgewinn ergibt sich aus dem Gesamtertrag abzüglich Aufwand. Im Gegensatz zu den Personengesellschaften können hier die Löhne und die Steuern im entsprechenden Aufwandkonto verbucht werden und auch die Sozialversicherungsbeiträge. Dies hat zur Folge, dass der Gewinn gegenüber der Personengesellschaft um diese Beträge geringer ausfällt.

Es bedeutet aber auch im Unterschied zu den Personengesellschaften, dass einerseits die Gesellschaft Steuern bezahlt und andererseits jeder Gesellschafter als Privatperson auch (Doppelbesteuerung).

Eigenkapital

Das Eigenkapital und die entsprechenden Konten erfahren gegenüber den Personengesellschaften eine Änderung und werden wie folgt aufgeteilt:

2800	Stammkapital
2850	Privatkonto Gesellschafter A
2860	Privatkonto Gesellschafter B
2900	Gesetzliche Reserven
2910	Statutarische Reserven
2990	Gewinnvortrag / Verlustvortrag
2991	Jahresgewinn / Jahresverlust

Schlussbilanz I

Nachdem alle Abschlussbuchungen erfolgt sind, wird der Jahresgewinn oder Jahresverlust von der Erfolgsrechnung auf die Bilanz übertragen. Er wird vorerst direkt auf das Konto Gewinnvortrag / Verlustvortrag übertragen oder zuerst auf das Konto Jahresgewinn / Jahresverlust. Der Gewinn- Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie der Jahresgewinn / Jahresverlust des abgeschlossenen Rechnungsjahres bilden zusammen den zur Verfügung stehende Jahresgewinn oder Jahresverlust zur Gewinnverteilung.

Schlussbilanz II

Die Konten der Schlussbilanz I werden auf die Konten der Schlussbilanz II übertragen, welche als Eröffnungsbilanz dient.

Aufgrund der durch die Gesellschafterversammlung (GV) beschlossenen und aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen notwendigen Zuweisungen an die Reserven können die notwendigen Buchungen gemäss Gewinnverteilungsplan vorgenommen werden. Dies ist in der Regel erst nach einigen Wochen oder Monaten möglich, je nach Durchführung der GV. Deshalb empfiehlt sich, dass der Gewinn- Verlustvortrag sowie der Jahresgewinn oder Jahresverlust, welche den zur Verfügung stehende Gewinn zur Gewinnverteilung ausmachen, auf das Konto 2290 Gewinnausschüttung übertragen wird und nach erfolgter Beschlussfassung (GV) den einzelnen Konten übertragen werden. Dieses Konto dient zur besseren Übersicht über die Gewinnverteilung.

Rückbuchungen (RB)

Wie auch bei allen anderen Gesellschaftsformen müssen auch hier am Anfang des Jahres die notwendigen Rückbuchungen gemacht werden. Dies erfolgt jeweils vor dem ersten Geschäftsfall.

Revisionsstelle

Diese Gesellschaftsform (GmbH) ist gesetzlich nicht zwingend verpflichtet, eine Revisionsstelle (Revisoren) zu bestellen wie beispielsweise bei der Aktiengesellschaft, sofern in den Statuten keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

4. Aktiengesellschaft (AG)

Das besondere Merkmal der Aktiengesellschaft liegt darin, dass sie sich gegenüber der Einzelunternehmung und der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft vor allem durch folgende Besonderheiten auszeichnet:

- Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person (analog der GmbH) und hat damit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht den gesetzlichen Bestimmungen nach OR Art. 620 ff.
- Die Aktiengesellschaft verfügt über beglaubigte Statuten sowie über ein Organisationsreglement. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Verwaltungsrat
 - c) Die Revisionsstelle
- Es bestehen detaillierte Vorschriften über die Gewinnverteilung
- Die Jahresrechnung enthält nebst Bilanz und Erfolgsrechnung einen Anhang mit zusätzlichen Angaben zum Abschluss, damit die Vermögens- und Ertragslage möglichst zuverlässig beurteilt werden kann.
- Die Eigentümer der Gesellschaft sind die Aktionäre.
- Zur Gründung sind mindestens 3 Aktionäre notwendig.
- Das Aktienkapital beträgt mindestens Fr. 100.000,-
- Die Aktien lauten auf den Namen oder Inhaber
- Jede Aktie verfügt über ein Stimmrecht
- Es wird ein Aktienbuch geführt
- Das Aktienkapital muss mindestens zur Hälfte liberiert (eingezahlt) sein (OR Art. 725). Für das nicht eingezahlte Aktienkapital besteht eine bedingungslose Pflicht des Aktionärs zur Einzahlung. Der ausstehende Betrag wird in der Buchhaltung im Konto 1180 Nicht einbezahltes Aktienkapital verbucht. Somit ist die Bilanz ausgeglichen.
- Das Eigenkapital darf die Hälfte des Aktienkapitals nicht unterschreiten (Überschuldung).
- Bei einer Einlage durch Sachübernahme ist eine Prüfungsbestätigung des Revisors notwendig.
- Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Jahr einen Geschäftsbericht.
- Für die Rechnungslegung sind gesetzliche Vorschriften zu beachten (OR Art. 662a 663aff.)
- Über die Gewinnverteilung wird ein Gewinnverteilungsplan erstellt, welcher von der GV genehmigt werden muss. Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen müssen dabei berücksichtigt werden.

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

- 2800 Namenaktienkapital (in der Regel wird nur dieses Konto verwendet)
- 2801 Inhaberaktienkapital
- 2850 Aktionärskonto Aktionär A (mindestens 20 % des AK notwendig)
- 2900 Allgemeine Reserven
- 2901 Reserve für eigene Aktien
- 2902 Agioeinzahlungen
- 2903 Aufwertungsreserven
- 2910 Statutarische Reserven
- 2911 Reserve zu Wohlfahrtszwecken für Arbeitnehmer
- 2912 Reserve zu Wiederbeschaffungszwecken
- 2913 Reserve für Dividendenausgleich
- 2914 Arbeitsbeschaffungsreserve ABR
- 2915 Freie Reserven
- 2990 Gewinnvortrag / Verlustvortrag

Schlussbilanz I

Wie bei allen anderen Gesellschaftsformen auch kann nach erfolgter Verbuchung aller Abschlussbuchungen die Schlussbilanz I erstellt werden. Hier wird der Jahresgewinn / Jahresverlust von der Erfolgsrechnung auf die Bilanz übertragen. Dies bedeutet, dass die Erfolgsrechnung im neuen Geschäftsjahr immer von Null beginnt. Die Schlussbilanz I zeigt den zur Verfügung stehenden Gewinn bestehend aus dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr und dem Jahresgewinn des aktuellen Geschäftsjahres.

Schlussbilanz II

Auch hier werden die Konten der Schlussbilanz I auf die Schlussbilanz II übertragen, welche zugleich die Eröffnungsbilanz bedeutet. Der Jahresgewinn wird vorerst auf das Konto Gewinnvortrag übertragen, da die Verbuchung der Gewinnverteilung erst nach Abschluss der Generalversammlung erfolgen kann, was einige Zeit (bis max. 6 Monate) dauern kann.

Rückbuchungen (RB)

Die Rückbuchungen bei Beginn des neuen Geschäftsjahres erfolgen analog den anderen Gesellschaftsformen und werden vor Beginn des ersten Geschäftsfalles vorgenommen.

Revisionsstelle

Eine besondere (gesetzliche Pflicht) kommt der Revisionsstelle zu (OR Art. 727ff.).

Der Verwaltungsrat

Die Pflichten und Aufgaben sind im OR Art. 707ff. geregelt

Die Generalversammlung

Die Befugnisse der Generalversammlung sind im OR Art. 698ff. geregelt.